

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 15.01.2022

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 14.03.2021 Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens von Stadtverordneten gemäß §§ 33 und 34 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Gemäß § 33 ff. des Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich bekannt, dass der nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb unter laufender Nr. 7. des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) gewählte Bewerber, Herr Lukas Habermann, Geigershallenweg 42, 63619 Bad Orb, durch schriftliche Erklärung sein Mandat als Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb niedergelegt hat und stelle sein Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber (Nachrücker) unter laufender Nummer 6 des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Herr Wolfgang Witt, Kirchgasse 19, 63619 Bad Orb, hat durch schriftliche Erklärung ebenfalls auf die Annahme seines Mandates (Sitz) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 1 KWG rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mandatsträgers der nachstehend noch nicht berufene Bewerber mit den meisten Stimmen des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), lfd. Nr. 8.,

Herr Roland Kraft, Sauerbornstr. 12, 63619 Bad Orb

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 04.01.2022

Der Wahlleiter der Stadt Bad Orb

Gez. Michael Metzler

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-